April 2025

NEWS ALERT

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw | nhprechtsanwaelte | 3MinutenUmweltrecht | WillkommenUmweltrecht | NHP Rechtsanwälte | 3MinutenUmweltrecht

Europas Weg zur nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Industrie

Mit dem am 26.2.2025 veröffentlichten „**Clean Industrial Deal**“ verfolgt die Kommission das Ziel, Europas industrielle Transformation wettbewerbsfähig, sicher und nachhaltig zu gestalten. Bis 2027 sind insgesamt 40 (!) legislative und nicht-legislative Initiativen geplant.

Sechs zentrale „Business Drivers“ stehen im Fokus: bezahlbare Energie, Leitmärkte für saubere Produkte, Finanzierung der Energiewende, Kreislaufwirtschaft, internationale Partnerschaften sowie hochwertige Arbeitskräfte. Im Rahmen des Deals sind zahlreiche gesetzgeberische Vorhaben geplant. Dazu zählen unter anderem ein neuer Kreislaufwirtschafts-Rechtsakt („Circular Economy Act“), die Überarbeitung der CBAM-Vorschriften sowie ein neuer Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen.

Mit dem ergänzend veröffentlichten „**Action Plan for Affordable Energy**“ sollen Energiekosten gesenkt, die Energieunion vollendet, Investitionen gefördert und die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Acht gezielte Aktionen – von neuen Tarifmodellen über stärkere Industriekooperation bis hin zu Krisenvorsorge – geben die Richtung vor.

Moritz Pfeiler, Wien

Wenn der Sparstift auf die Umwelt trifft

Es fühlt sich an, als säßen wir im Auge des perfekten Sturms: das – auch krisenbedingte – Leben über den budgetären Verhältnissen trifft auf eine hartnäckige wirtschaftliche Flaute, die sich in Anbetracht jüngster transatlantischer Zollfeuerwerke zu verlängern droht. Darüber zieht die dunkle Wolke einer fast vergessenen militärischen Bedrohungslage, die zusätzliche Staatsausgaben für die innere und äußere Sicherheit in Anspruch nimmt. Und still und leise droht der Klima-GAU (dass Europa auch heuer wieder den wärmsten März der Messgeschichten erlebte, reicht im weltpolitischen Chaos nur für eine Randnotiz). Das Geld ist also knapp und will klug eingesetzt werden. Dass im Rahmen dessen auch Umwelt- und Energieförderungen evaluiert werden, ist richtig. Aber eines sei auch gesagt: Die hohen Förderquoten waren auch ein Produkt politischer Mutlosigkeit. Beispiel gefällig? Die eigentlich schon ausverhandelte Pflicht zum schrittweisen Ausstieg von Gasheizungen wurde zunächst blockiert und schließlich zu einem üppig gespickten finanziellen Anreiz verwässert. Einsparungspotentiale gäbe es genug: bei den klimaschädlichen Subventionen und bei den überbordenden regulatorischen Erfordernissen, die so manchen nachhaltigen „Business-Case“ bis in die Unwirtschaftlichkeit erschweren. Ganz ohne staatliche Zuschüsse wird es zwar nicht gehen, dreht man aber zusätzlich an den richtigen legistischen Schrauben, amortisieren sich diese Investments in Österreichs Zukunft schneller als man „Budgetsanierungsmaßnahmengesetzesnovelle“ fehlerfrei aussprechen kann.

Ihr NHP-Redaktionsteam

DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3Minuten**Umweltrecht**

AKTUELLES VIDEO:
Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen – Ist der Naturschutz käuflich?
Mit Peter Sander

UPCOMING:
Vertragsraumordnung mit David Suchanek. Release am 7.5.2025

Zahlen, die uns beschäftigen: 21

Ganze 21 Ministerinnen, Minister, Staatssekretäre und Staatssekretärinnen zählt die neue Bundesregierung. Das ist Rekord, man hat aber auch viel vor. Das Regierungsprogramm ist in Sachen Energie und Umwelt durchaus ehrgeizig – die Highlights präsentieren wir in diesem NHP News Alert!

Energy Corner

Regierungsprogramm 2025: Energie im Fokus

Das Wort „Energie“ findet sich stolze 136 Mal im **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung. Erneuerbare Energien sollen schneller und unbürokratischer ausgebaut werden, wobei sichzustellen ist, dass Strom, Wärme und Gas für Haushalte und Industrie zu günstigen Preisen zur Verfügung stehen. Ein paar inhaltliche Highlights (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Stärkung von Wettbewerb und Prosumern durch Förderung von Energiegemeinschaften (z. B. für energiearme Haushalte oder Großunternehmen) und einer Attraktivierung von Peer-to-Peer-Modellen, Aggregierungsverträgen und PPAs im Rahmen des ElWG.
- Energiespeicher sollen forciert (u.a. durch eine Reduktion der Netzgebühren bei Netzdienlichkeit) und die Stromnetze entlastet (insb. durch Spitzenkappung bei Wind und PV) und ausgebaut werden.
- Zu den politisch heißen Themen Grundversorgung, Sozialtarif und Preisänderungsrecht ist „eine Lösung anzustreben“. Ob sich das vor der angepeilten ElWG-Beschlussfassung im Sommer ausgeht?
- EABG als Verfahrensturbo: Einführung eines One-Stop-Shops und Vereinheitlichung von Kriterien, Schwellenwerten und Standards der SUP.
- Weiterentwicklung der Förderinstrumente: Verstärkter Einsatz von sog. Contracts for Difference (CfDs), Einführung ökosozialer Kriterien (§ 6a EAG) und Setzung von Anreizen für eine netzstabilitätsorientierte Einspeisung.
- Hochlauf erneuerbarer Gase und Wasserstoff: Erlassung des Erneuerbare-Gase-Gesetzes (EGG) in Form eines Marktprämien-Modells bis Sommer und des Wasserstoff-Regulierungsrahmens (GWG neu). Aufbau eines Wasserstoff-Startnetzes und Anpassung des MinroG für CO_2- und H_2-Speicherung.
- Entwicklung einer Bundesstrategie Geothermie, Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen (MinroG, WRG) und Einführung eines digitalen Tiefbauatlas zur besseren Untergrundnutzung.
- Stärkung der Energieeffizienz & Transformation des Wärmesektors u.a. durch steuerliche Anreize, Anpassungen im Wohnrecht und Umsetzung der „Klimahaftung“ für Contractoren.
- Notwendige kompetenzrechtliche Straffung im Elektrizitätswesen zur Beschleunigung der Energiewende. Kommt etwa (endlich) eine Bundeskompetenz für das Elektrizitätswesen? Zeit wär’s!

Georg Lautner und Florian Stangl, Graz/Wien

Splitter

Mehr grüne Energie für die „grüne Mark“

Entwurf des Steiermärkischen Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (**StEABG**) veröffentlicht. Durch Maßnahmen wie Vollständigkeitsbestätigungen, verkürzte Entscheidungsfristen und dem Abschneiden des Revisionsrechtes der Landesumweltanwaltschaft soll der Ausbau der erneuerbaren Energie insbesondere bei Solarenergieanlagen sowie Wärmepumpen beschleunigt werden. Eine vollständige Umsetzung der RED III würde dadurch aber noch nicht erreicht. (RIC)

Steuerbefreiung für PV weggefallen

Bereits mit 1.4.2025 ist die USt-Befreiung für Photovoltaikanlagen bis 35 kWp (**Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025**) weggefallen. Fortan kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung.

Splitter

PV-Anlagen, für die vor dem 7.3.2025 ein Vertrag abgeschlossen wurde oder die bis 31.3.2025 installiert werden, behalten den Nullsteuersatz. Der Rest muss sich mit der EAG Investitionsförderung begnügen, wobei die erforderliche Verordnung für 2025 noch ausständig ist (den Entwurf der IZV-Novelle gibt’s **hier**). (STL)

Verlängerung des Energiekrisenbeitrags-Strom

Der – ursprünglich nur temporär und zur Krisenbewältigung gedachte – Energiekrisenbeitrag (EKB) für Erzeuger:innen von erneuerbarem Strom wird mit dem **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025** bis ins Jahr 2030 verlängert und zudem erheblich verschärft. Ab dem 31.3.2025 werden 95 % der monatlichen Überschusserlöse aus dem Stromverkauf abgeschöpft, anstatt wie bisher 90 %. Für Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1.4.2025 in Betrieb genommen werden, liegt die Obergrenze für Überschusserlöse bei 90 Euro je MWh, für alle, die danach in Betrieb genommen werden, bei 100 Euro je MWh. In die Verlängerung geht zudem der EKB für fossile Energieträger. (STL/STF)

Regierungsprogramm 2025: Pläne zum Umweltrecht

Aus umweltrechtlicher Sicht sind insbesondere folgende **Vorhaben der neuen Bundesregierung** relevant:

- Im Bereich der Verfahrensbeschleunigung sollen Genehmigungen durch Änderungen am UVP-G, AVG und GewO deutlich vereinfacht werden. Digitale Prozesse, Verfahrenskonzentration und die gesetzliche Verankerung des „überragenden öffentlichen Interesses" sollen dabei Planungssicherheit und Effizienz erhöhen.
- Kohlenstoffmanagement (CCS/CCU): Das CO_2-Speicherverbot soll aufgehoben werden, ein CO_2-Transportsystems aufgebaut werden.
- Die Kreislaufwirtschaft soll durch eine Reform des AWG modernisiert werden: Vereinfachte Abfallverbringung, die Förderung von Sekundärrohstoffen und digitale Lösungen wie Produktpässe sollen eine ressourcenschonende Wirtschaft vorantreiben.
- In einem neuen Klimaschutzgesetz sollen verbindliche jährliche Emissionsobergrenzen mit dem Ziel Klimaneutralität 2040 festgelegt werden. Ein nationaler Klimafahrplan soll indikative Reduktionspfade für einzelne Sektoren definieren.
- In der Wasserwirtschaft stehen der Erhalt öffentlicher Wasserressourcen, verschärfte Kontrollen bei Wasserentnahmen und der Schutz einzigartiger Naturräume im Mittelpunkt.

Mak Bajrektarevic, Wien

EU-Luftqualitätsrichtlinie neu: Strengere Grenzwerte für bessere Luft

Die **neue EU-Luftqualitätsrichtlinie** ist ein integraler Bestandteil des EU-Aktionsplans zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden. Ab 2030 werden die Grenzwerte für Feinstaub, Stickstoffoxide & Co entsprechend der WHO-Richtwerte angehoben.

Die neuen Richtlinienvorgaben sollen dazu beitragen, die Luftverschmutzung wirksam zu verringern und Gesundheitsrisiken zu minimieren. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten u.a. dazu, umfangreich ausgestattete Großmessstellen einzuführen, Luftqualitätspläne effektiver zu gestalten und die Information der Öffentlichkeit sowie den Zugang zu Gericht zu verbessern. Zudem soll ein Entschädigungsanspruch geschaffen und Sanktionen verschärft werden. Die Kommission hat die Luftqualitätsstandards erstmalig bis Ende 2030, danach mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. Vorschläge zur Ergreifung weiterer Maßnahmen vorzulegen. Der Rechtsakt ist mit 10.12.2024 in Kraft getreten und gibt den Mitgliedstaaten zwei Jahre für die Umsetzung in nationales Recht.

Markus Hosp, Wien

UVP-Verfahren: Behörde hat Hinweisen Dritter nachzugehen

Im UVP-Screening-Verfahren sind auch objektive Hinweise Dritter zu potenziellen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen, so der EuGH in der Entscheidung **C-41/24** (Waltham Abbey Residents Association).

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag für ein irisches Wohnbauprojekt wurde ein Screening-Verfahren (vergleichbar der Einzelfallprüfung in Österreich) nach der UVP-RL durchgeführt. Die vorgelegten Berichte haben die Auswirkungen des Projekts auf die biologische Vielfalt (Fledermauspopulation) nur vage beschrieben. Eine Anwohnerorganisation legte Hinweise zu negativen Auswirkungen vor. In diesem Zusammenhang stellte das vorlegende Gericht die Frage, ob die Behörde jeden vernünftigen Zweifel in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen des Projekts ausräumen muss, oder es ausreicht, wenn sie auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Dokumente eine „angemessene" Entscheidung trifft.

Der EuGH stellt unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip klar, dass Behörden im Screening-Verfahren – ungeachtet dessen, dass die UVP-RL in dieser Verfahrensstufe keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht oder verlangt – objektiven Hinweisen Dritter zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nachgehen muss, etwa durch Aufforderung an den Projektträger, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Kann die Behörde (mit oder ohne Nachforschungen) objektiv ausschließen, dass das Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, besteht keine UVP-Pflicht. (C-41/24)

Matthias Fliedl, Wien

Splitter

Adieu, BMK! Neue Regierung, neue Zuständigkeiten

Das „Superministerium" BMK wird im Zuge der **BMG-Novelle** aufgespaltet: Das Energiewesen ist nun beim Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus angesiedelt, für Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zuständig. Das Ministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur betreut die Verkehrsagenden. Das Bergwesen bleibt im Finanzministerium. (NIH)

Neuerungen im Bauprodukterecht

Die **EU-BauprodukteVO 2024** wurde am 18.12.2024 kundgemacht und tritt in den kommenden zwei Jahren sukzessive in Kraft. Erste Bestimmungen gelten bereits seit 7.1.2025. Als Neuerungen sind die Einführung eines digitalen Produktpasses, die Einführung von wesentlichen Umweltmerkmalen sowie die Möglichkeit zum Erlass spezieller Produktanforderungen hervorzuheben. (HAL)

Kommunales Abwasser: Millionenstrafe für Italien

Weil vier italienische Gemeinden den Verpflichtungen aus der **Kommunalen Abwasser-RL** nicht nachkamen, hat der EuGH den Mitgliedstaat zur Zahlung eines Pauschalbetrages in der Höhe von € 10 Mio. und zu einem Zwangsgeld in der Höhe von ca. € 14 Mio. für jedes halbe Jahr der weiteren Säumigkeit verurteilt (EuGH 27.3.2025, **C-515/23**). (HAF)

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

Webinar

Das nächste NHP-Webinar „**Baugrundrisiko – Wer haftet für Kontaminationen?**“ findet am 30.4.2025 um 14 Uhr statt. Unsere Expert:innen geben Einblicke in Haftungsfragen, vertragliche Absicherung und Sanierungsmöglichkeiten. Jetzt kostenlos anmelden: **marketing@nhp.eu**

Verum

Am 7.5.2025 findet erneut VERUM aktuell statt – dieses Jahr mit dem Thema „Informationsfreiheitsgesetz – Herausforderungen für die Praxis“. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz im kostenlosen Webinar: **www.aktuell.verum.law**

Social Media

Folgen Sie uns auch auf **Social Media**!

Omnibus 1 und 2: Ein Abgesang an das Nachhaltigkeitsrecht?

Die Kommission möchte den Verwaltungsaufwand für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit erheblich reduzieren und Bürokratie abbauen. Ziel ist die Stärkung des Wirtschaftsstandorts.

Die im Rahmen der „Omnibus“-Gesetzespakete (**1** und **2**) vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die Lieferkettengesetzgebung (CSDDD), die Taxonomie-VO sowie den CO2-Grenzausgleich CBAM. Hier die wichtigsten Punkte:

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CRSD):

- Berichtspflichten nur mehr für sehr große Unternehmen (> 1.000 Beschäftigte und Umsatz > € 50 Mio. oder Bilanzsumme > € 25 Mio.); der Anwendungsbereich soll sich so um 80% reduzieren!
- Verschiebung der Berichtspflicht für Unternehmen, die bereits 2026 und 2027 Bericht erstatten müssten, auf 2028.
- Vereinfachung der Berichtsstandards (ESRS), keine Einführung von Sektorstandards
- Verringerung der Verpflichtungskaskade: bei KMU- oder Midcap-Geschäftspartner:innen dürfen nur noch die im freiwilligen CSRD-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthaltenen Informationen angefordert werden. Das sollte eine tatsächliche Reduktion der Aufwände bei KMUs bringen.

Lieferkettengesetzgebung (CSDDD):

- Verschiebung der Umsetzungsfrist und der Anwendung auf die ersten Unternehmen um jeweils ein Jahr (auf Juli 2027 bzw. 2028)
- Lieferkettenprüfung alle fünf Jahre (statt jährlich)
- Fokus der Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner:innen (indirekte Geschäftspartner:innen nur noch bei konkreten Hinweisen auf Verstöße)
- Entfall der harmonisierten zivilrechtlichen Haftungsregeln; wie bisher sollen ausschließlich die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen der Mitgliedstaaten maßgeblich sein.

Taxonomie-VO:

- Vollumfänglich Berichterstattung nur für große Unternehmen
- Vereinfachung der Meldebögen und Einführung einer „De Minimis-Schwelle (10 % der Gesamtumsätze)

Wichtig: Bei all dem handelt es sich vorerst nur um Vorschläge der Kommission, die erst vom Europäischen Parlament und Rat gebilligt werden müssen – intensive Verhandlungen sind zu erwarten. Unternehmen stehen daher erst einmal vor der schwierigen Entscheidung, ob sie sich weiterhin entsprechend den derzeit geltenden Anforderungen vorbereiten sollen oder darauf spekulieren, dass sie von den neuen Regeln nicht mehr oder erst später betroffen sind. Die Entwicklung im Legislativverfahren sollte jedenfalls genau beobachtet werden.

Katharina Häusler und René Bruckner, Wien

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien
+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg
+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Metahofgasse 16
8020 Graz
+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum